



Betriebsrat der Johannes Kepler Universität Linz

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Via Email an
christine.perle@bmwf.gv.at

Vorsitzender für das wissenschaftliche Universitätspersonal:

Dr. Alois Birklbauer

Tel.: +43/732/2468-5203

Handy: 0664/60 2468 280

Fax: +43/732/2468-9823

alois.birklbauer@jku.at

Sekretariat :

Sonja Gutenbrunner

Tel : +43/732/2468-5200

sonja.gutenbrunner@jku.at

Linz, 7. Juli 2008

Stellungnahme zum Ministerialentwurf für eine Novellierung des UG 2002

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der zur Begutachtung vorgelegte Ministerialentwurf für eine Novellierung des UG 2002 (im Folgenden kurz ME-UG) beseitigt die letzten Reste der noch vorhandenen organisationsrechtlichen Mitbestimmung und ist daher in seiner Gesamtheit abzulehnen. Zudem trägt er in sich die Tendenz einer verstärkten Verpolitisierung der Universitäten. Die liberalen Errungenschaften der Forschungs- und Lehrfreiheit werden weitgehend beseitigt und einem ökonomischen Diktat unterworfen. Dies ergibt sich vor allem aus folgenden Punkten:

1. Wahl des Rektors

Universitäten sind nur sehr bedingt mit Unternehmen vergleichbar. Insofern braucht es an der Spitze der Universität nicht nur reine Manager, sondern Personen, die in der Scientific Community verankert sind. Auf dieses Verständnis hat in der Vergangenheit der Senat im Rahmen der Ausschreibung des Amtes des Rektors geschaut, zum Teil sehr zum Missfallen von Universitätsräten, die eher Manager als Wissenschaftler an der Spitze der Universität sehen wollten. Durch die Betonung des Kriteriums der Verankerung in der Scientific Community wurde es den Universitätsräten erschwert, Rektorsämter als Versorgungsposten für ausscheidende PolitikerInnen oder ManagerInnen zu sehen.

Im vorliegenden Entwurf wird dagegen vorgeschlagen (§ 21 Abs 1 Z 2 ME-UG), dass der **Universitätsrat den Ausschreibungstext verfasst** und somit bereits die wesentlichen Weichen für das Rektorsamt stellt. Da die Hälfte der **Universitätsräte** künftig vom **Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ernannt** wird (vgl § 21 Abs 6 ME-UG), ist zu befürchten, dass als Gegenleistung für die Ernennung ein bestimmtes Verhalten bei

der Rektorswahl erwartet oder verlangt wird. Eine Unabhängigkeit der Universitätsräte vom Ministerium und der Politik mag rechtlich existieren, faktisch wird es sie allerdings nicht geben. Diese Gefahr der Verpolitisierung wird auch durch den **Entfall der Unvereinbarkeit für ausgeschiedene PolitikerInnen** für die Funktion von Universitätsräten genährt (vgl § 21 Abs 4 ME-UG). Wer die Politik verlässt, kann schon am nächsten Tag zum Universitätsrat ernannt werden und so die Politik, ganz im Sinn, wie er sie am Tag davor gemacht hat, fortsetzen.

Im Zuge der letzten Rektorswahl wurde vielerorts das Wahlrecht des UOG 1993 (**Wahl durch die von den einzelnen Kurien paritätisch beschickte Universitätsversammlung**) herbeigesehnt. Die Forderung nach einer Novellierung des UG 2002 in diese Richtung wird an dieser Stelle erneuert, der Ministerialentwurf des UG 2002 abgelehnt. Im Vergleich zum ME-UG 2002 erscheint die Beibehaltung des Status Quo noch als akzeptabler Kompromiss.

2. Die Findungskommission

Die geplante Findungskommission (§ 23a ME-UG) soll den Menschen offenbar Sand in die Augen streuen und den Eindruck vermitteln, dass die Universität ohnehin in die Wahl des Rektors eingebunden ist. Dem ist entgegenzuhalten, dass in dieser Kommission die **Universität gegenüber dem Universitätsrat unterrepräsentiert** ist. Daran vermag auch das normierte Einstimmigkeitsprinzip (§ 23a Abs 4 ME-UG) nichts zu ändern, weil letztlich, wenn keine Einigung in der Findungskommission zu Stande kommt, der Universitätsrat selbst dem Senat den Vorschlag, aus dem eine Vorauswahl für die Wahl des Rektors durch den Universitätsrat getroffen werden soll, übermittelt (vgl § 23 Abs 5 ME-UG).

Im Übrigen ist das Auswahlrecht des Senats schon dadurch keineswegs abgesichert, dass der Vorschlag der Findungskommission (und damit letztlich der des Universitätsrats) 3 bis 6 Namen enthalten muss, genauso wie es für den Vorschlag des Senats an den Universitätsrat erforderlich ist (§ 25 Abs 1 Z 5a ME-UG). Wenn die Findungskommission einen Vorschlag mit lediglich drei Namen an den Senat übermittelt, hat letzterer nur eine Botenfunktion, weil er seinerseits die drei Namen an den Universitätsrat weiterleiten muss. Den Senat unter solchen Voraussetzungen zu den Leitungsorganen der Universität zu zählen (vgl § 20 Abs 1 UG), ist eine Farce.

3. Zurückdrängung des Senats

Dass die Zurückdrängung der Rolle des Senats bei der Rektorswahl abzulehnen ist, wurde bereits dargestellt. Darüber hinaus ist auch die **Rolle des Universitätsrats bei der Zusammensetzung des Senats** äußerst bedenklich. Der Universitätsrat soll künftig innerhalb der Vorgaben des Gesetzes bestimmen, welche zahlenmäßige Bedeutung der universitäre Mittelbau und die Allgemein Bediensteten im Senat haben (vgl § 25 Abs 3 aE ME-UG¹). Letztlich wäre es auch vom Gesetz gedeckt, wenn der Senat nur aus

¹ Interessanter Weise findet sich dieser Vorschlag nur in der Textgegenüberstellung von geltendem Recht und ME-UG, nicht dagegen im Text des ME-UG, sodass unklar ist, wie weit die Änderungsvorstellungen des Bundesministers gehen.

VertreterInnen der ProfessorInnen und der Studierenden bestehen würde, außer man versteht den ersten Satz von § 25 Abs 3 ME-UG so, dass zumindest ein Vertreter von Mittelbau und Allgemein Bediensteten dem Senat angehören müssen.

4. „Erweiterung“ der ProfessorInnenkurie

Die **Erweiterung der ProfessorInnenkurie nach sachlichen Kriterien** ist eine seit Jahren erhobene Forderung, die der ME-UG so gut wie überhaupt **nicht umgesetzt**. Die „Erweiterung“ um LeiterInnen von Organisationseinheiten ist insofern keine Erweiterung, als nur ganz wenige Personen in den Genuss einer Leitungsfunktion kommen werden und darüber hinaus die Mitgliedschaft in der ProfessorInnenkurie von der Leitungsfunktion abhängt (§ 20 Abs 4 ME-UG). Wird die Leitungsfunktion nicht mehr wahrgenommen (aus welchen Gründen auch immer), gehört die Person nicht mehr zu den Auserwählten. Es qualifiziert also die Funktion und nicht die Leistung. Darüber hinaus kann der Rektor faktisch niemanden zum Leiter einer Organisationseinheit gegen den Willen der ProfessorInnen bestellen, weil er alle ProfessorInnen darüber vorher anzuhören hat (vgl § 20 Abs 5 ME-UG).

Es ist an der Zeit, endlich eine Erweiterung der ProfessorInnenkurie nach sachlichen Kriterien vorzunehmen. Der im SPÖ-Gegenmodell gemachte Vorschlag nach Qualifikation (Habilitation oder gleichwertige Leistung bzw PhD/gleichwertige Leistung und unbefristetes Dienstverhältnis) nimmt dieses Anliegen wahr und sollte allgemein akzeptierte Diskussionsgrundlage für eine Novellierung des UG 2002 sein.

5. Mitbestimmung durch die Betriebsräte

Die längst fällige Angleichung der arbeitsrechtlichen Mitbestimmung durch die Betriebsräte, wie es in privatwirtschaftlich geführten Unternehmen üblich ist, behandelt der ME-UG nicht, möglicherweise, weil seitens der Entwurfverfasser die dahinter stehende Problematik nicht hinreichend verstanden wurde. Bei der arbeitsrechtlichen Mitbestimmung handelt sich um etwas anderes als bei der organisationsrechtlichen Mitbestimmung. Die Anhörung der Betriebsratsvorsitzenden im Universitätsrat ist zwar eine wichtige Informationsquelle für den Universitätsrat, allerdings hängt das Ernstnehmen der Betriebsräte wesentlich von ihren Entscheidungskompetenzen im Universitätsrat ab. Insofern ist es erforderlich, damit die Interessen der Belegschaft hinreichend im Universitätsrat vertreten sind, den **Betriebsratsvorsitzenden das volle Mitentscheidungsrecht im Universitätsrat** einzuräumen. Als Kompromiss könnte allenfalls eine differenzierte Mitbestimmung, wie sie im SPÖ-Gegenmodell angedacht ist, überlegt werden. Die Nichteinbindung in Entscheidungen des Universitätsrats ist angesichts der Tatsache, dass durch den ME-UG Kompetenzen von den universitätsinternen Entscheidungsträgern, hinsichtlich derer in den zentralen arbeitsrechtlichen Bestimmungen eine Mitbestimmung garantiert ist, zu den Universitätsräten wandern, demokratiepolitisch bedenklich.

6. Zusammenfassung

Das UG 2002 hat die organisationsrechtliche Mitbestimmung weitgehend beseitigt. Der nun als Weiterentwicklung titulierte ME-UG setzt den Weg insofern fort, als vom Grab nun auch

noch der Grabstein beseitigt wird. Dazu fehlt nicht nur die sachliche Notwendigkeit, sondern auch das erforderliche Verständnis. Der ME-UG ist daher in seiner Gesamtheit abzulehnen, weil er – wie in den einzelnen Punkten dargelegt – insgesamt die Tendenz einer verstärkten Verpolitisierung der Universitäten im negativen Sinn in sich trägt.

Mit freundlichen Grüßen und in der Hoffnung, dass der ME-UG so nicht zum Gesetz wird,

Dr. Alois Birkbauer

Vorsitzender des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal an der Johannes Kepler Universität Linz